

Patienteninformation

zur Versorgung mit Hilfsmitteln

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient.

Sie haben heute ein Rezept über ein Hilfsmittel erhalten.

Bislang konnten Sie sich aussuchen, in welcher Apotheke bzw. in welchem Sanitätsfachgeschäft Sie das Rezept abgeben, um Ihr Hilfsmittel zu erhalten.

Dies kann sich gegebenenfalls nunmehr ändern!

Die gesetzlichen Krankenkassen können unter bestimmten Voraussetzungen seit kurzem festlegen, welche Apotheke bzw. welches Sanitätsfachgeschäft ihre Versicherten mit welchem Hilfsmittel beliefern darf.

Ob auch Ihre Krankenkasse von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einen bestimmten Leistungserbringer ausgewählt hat, können Sie direkt bei Ihrer Krankenkasse erfragen.*

Bitte informieren Sie sich hierüber, bevor Sie dieses Rezept einlösen!

Ihre behandelnde Ärztin/
Ihr behandelnder Arzt

*Die Krankenkassen und das Bundesministerium für Gesundheit vertreten die Auffassung, dass die Versorgung auch schon während der Übergangszeit bis zum 31.12.2008 grundsätzlich durch einen von der Krankenkasse zu benennenden Leistungserbringer (Ausschreibungsgewinner) zu erfolgen hat. Inzwischen gibt es allerdings Gerichtsentscheidungen, die zu einem anderen Ergebnis kommen. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.